



# Rechtsverordnung

Die Bayer. Bauordnung (BayBO), das Bayer. Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) und insbesondere die Bauvorlagenverordnung (BauVorlV) setzen bislang einen Eingang der Anträge, Anzeigen und Unterlagen in Papierform voraus und bilden einen „analogen“ Verfahrensablauf mit zahlreichen Formerfordernissen ab. Die am 1. Februar 2021 in Kraft getretene BayBO-Novelle hat mit [Art. 80a BayBO](#) und [Art. 7 Abs. 3 BayAbgrG](#) Ermächtigungsgrundlagen für eine Rechtsverordnung der Staatsregierung geschaffen, mit der zur Digitalisierung der Verfahren Abweichungen von den Verfahrens- und Formvorschriften geregelt werden können.

Auf dieser Grundlage hat die Staatsregierung die [Verordnung über die digitale Einreichung bauaufsichtlicher Anträge und Anzeigen \(Digitale Bauantragsverordnung – DBauV\)](#) beschlossen, die am 1. März 2021 in Kraft getreten ist.

Die Verordnung schafft – räumlich begrenzt – die rechtlichen Voraussetzungen für den digitalen Bauantrag. Sie regelt insbesondere den Verzicht auf Formerfordernisse bzw. deren Ersatz durch ein digitales Äquivalent. So werden Schriftformerfordernisse bei der Antragstellung bzw. Anzeigeerstattung durch eine Authentifizierung der einreichenden Person mittels BayernID ersetzt. Insbesondere bei den vorzulegenden, üblicherweise großformatigen Bauzeichnungen wird auf jegliche Unterschrift verzichtet. Dadurch wird ermöglicht, dass der Entwurfsverfasser die Bauzeichnungen unmittelbar in seinem CAD-Programm als PDF-Dateien speichert und diese ohne Medienbruch im Online-Assistenten hochladen kann.

Einen zweiten Regelungsschwerpunkt stellen Änderungen im Verfahren, insbesondere der Zuständigkeit für die Entgegennahme der Bau- und Abgrabungsanträge dar. Soweit das Landratsamt zuständige Bauaufsichtsbehörde ist, wurden die Anträge bislang bei der Gemeinde eingereicht. Diese leitete sie nach ihrer Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen an die Bauaufsichtsbehörde weiter. Dieser Verfahrensweg kann im digitalen Verfahren nicht aufrechterhalten werden, weil die Schnittstelle nur zu den Bauaufsichtsbehörden, nicht aber zu allen Gemeinden besteht. Die Antragseinreichung erfolgt künftig direkt beim Landratsamt als zuständige Bauaufsichtsbehörde, die jeweilige Gemeinde wird vom Landratsamt beteiligt. An den bauplanungsrechtlichen Rechten und Kompetenzen der Gemeinden und an dem Zeitraum, der diesen für die Entscheidung über das Einvernehmen zur Verfügung steht, ändert dies nichts, es handelt sich um eine reine Verfahrensänderung. Diese hat ferner den Vorteil, dass die Beteiligung der Fachstellen zeitgleich eingeleitet werden kann. Um zu vermeiden, dass an ein- und derselben Bauaufsichtsbehörde zwei sich unterscheidende Verfahrenswege Anwendung finden, gilt die Umstellung bei den Anträgen, für deren Entscheidung die Bauaufsichtsbehörde zuständig ist, auch bei Einreichung in Papierform.

Die Begründung der Digitalen Bauantragsverordnung steht als Download zur Verfügung.

[>> Download Begründung \(Fassung ab 01.03.2021\)](#)

Zum 1. Oktober 2022 sind inhaltliche Änderungen der DBauV in Kraft getreten. Zur Vermeidung von Medienbrüchen muss seither der als Grundlage für die Erstellung des Lageplans dienende Katasterauszug bei digitalen Bauanträgen nicht mehr von der katasterführenden Behörde beglaubigt sein. Zudem wurde eine vereinfachte Genehmigung in Papierform eingeführt, bei der der (rechtsförmlich zuzustellende) Ausdruck der Bauvorlagen angemessen maßstäblich verkleinert erfolgen kann, wenn die Bauvorlagen dem Bauherrn zusätzlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Dadurch entfällt das bislang notwendige Ausplotten großformatiger Bauzeichnungen bei der Genehmigung digitaler Bauanträge.

Die Begründung der Änderung zum 1. Oktober 2022 steht als Download zur Verfügung.

[>> Download Begründung \(Änderung zum 01.10.2022\)](#)

# Zum Thema

## [Links](#)

[Art. 80a BayBO](#)

[Art. 7 Abs. 3 BayAbgrG](#)

[Digitale Bauantragsverordnung \(DBauV\)](#)

[Begründung der Digitalen Bauantragsverordnung \(DBauV – Fassung ab 01.03.2021\) \(658.7 kB\)](#)

[Begründung der Änderung der DBauV \(01.10.2022\) \(432.0 kB\)](#)

---

© Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr